

JAHRESDATIERUNG ALLEIN NACH CONSULES ORDINARII BEREITS IM JAHRE 1 u.Z.?

Zu den pompejanischen Steininschriften CIL X 884.
891 und NS 1900 S. 270.

ABKÜRZUNGEN

AE = L'Année épigraphique

CIL = Corpus inscriptionum Latinarum

JJ = Inscriptiones Italiae

ILS = H. Dessau, Inscriptiones Latinae selectae, Berolini 1892—1916

NS = Atti della Accademia dei Lincei. Notizie degli Scavi di Antichità

RE = Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft,
Neue Bearbeitung

Im Bereich des römischen Staates war es bekanntlich zur Zeit der Republik wie unter den Kaisern allgemeiner Brauch, in öffentlichen und in privaten Dokumenten das Jahr mit den Namen der Konsuln anzugeben. Voraussetzung für die praktische Verwendbarkeit dieser Art von Datierung zur Orientierung in der Geschichte, vor allem in länger zurückliegenden Perioden, ist natürlich die Übereinstimmung von Amts- und Kalenderjahr — wenigstens in der Dauer. Nun war zwar der Konsulat in der republikanischen Zeit nicht anders als später ein Jahresamt; doch aus verschiedenen Gründen kam es zu Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit oder gar zu *interregna* von ein bis zwei Monaten — Umständen, die Amts- und Kalenderjahr voneinander abweichen ließen. Die daraus für den Historiker schon der Antike resultierenden Schwierigkeiten spiegeln sich in den unterschiedlichen Redaktionen der Konsulnliste der frühen Republik, in denen durch mancherlei Eingriffe die erforderliche Übereinstimmung mit dem Ablauf der Kalenderjahre hergestellt worden ist. Auch von offizieller Seite hat man versucht, Abhilfe zu schaffen, indem man den Beginn des Amtsjahres der Konsuln im Kalenderjahr fixierte. Von den in diese Richtung gehenden Versuchen hatte Erfolg jedoch erst der des Jahres 154 v.u.Z. Die Konsuln dieses Jahres wurden gebeten, ihr Amt drei Monate vor Ablauf des Amtsjahres niederzulegen, um ihre Nachfolger am 1. Januar 153 v.u.Z. ihre Tätigkeit aufnehmen zu lassen.¹ An diesem Termin wurde in der Folgezeit unverändert festgehalten, vielleicht

¹ Siehe dazu die Fasti Praenestini JJ XIII 2, 17 zum 1. Januar, Liv. perioch. 47; vgl. Cassiod. Chron. zum Jahre 601 a. u. c.

weil schon damals — und nicht erst, wie einige meinen, durch Cäsars Kalenderreform — der Beginn auch des Kalenderjahres (vom 1. März) auf diesen Tag festgelegt worden war. Eine Schwierigkeit freilich blieb trotz der Fixierung des Amtsantrittes unverändert bestehen: Schied ein Konsul vorzeitig aus dem Amt und trat ein *suffectus* an seine Stelle, so veränderte sich das zur Jahresangabe genannte Konsuln paar vor Ablauf der Jahresfrist. Wie in solchem Fall in republikanischer Zeit verfahren wurde, ist nicht recht deutlich,² soll auch hier nicht zur Debatte stehen. Die Fasten verzeichneten natürlich den *suffectus* ebenso wie den Konsul, den er ersetzte. Aber wie entschied man sich bei der Datierung eines Dokumentes? Von der Natur der Konsulnangabe her mußte man das zum gegebenen Zeitpunkt tatsächlich amtierende Konsuln paar nennen. Für die Kaiserzeit erlauben uns die Quellen die Feststellung, daß man zunächst tatsächlich so verfuhr.³ Doch bürgerte sich, wie wir wissen, allmählich die Gewohnheit ein, das Jahr allein nach den am 1. Januar amtierenden sogenannten *consules ordinarii* zu benennen, allerdings ohne je auf dieses Verfahren deutlich aufmerksam zu machen (etwa durch das dem Konsultitel zugefügte Attribut *ordinarius*⁴). Begründet ist diese Gewohnheit ganz zweifellos darin, daß die Amtsdauer der Konsuln in der Regel, nach Nero bis in die Spätzeit des 6. Jh. ausnahmslos mehr oder weniger gekürzt wurde, um einer größeren Zahl von Vertretern der Oberschicht Zugang zum Konsulat und darüberhinaus zu konsularischen Ämtern zu verschaffen.⁵ In den privaten Dokumenten sehen wir die Datierung nach *suffecti* bereits zu Beginn des 2. Jh. u.Z. zur Ausnahme werden; in den offiziellen, besonders denen der Hauptstadt, hielt sie sich bis etwa gegen Ende des 2. Jh. u.Z.⁶

Als die frühesten kaiserzeitlichen Zeugnisse für die Datierung allein nach den *ordinarii*, nicht nach den tatsächlich amtierenden *suffecti*, gelten in der Literatur⁷ bis jetzt, soweit ich sehe, die folgenden epigraphischen Dokumente:

² E. De Ruggiero, *Dizionario epigrafico* II 1, Roma 1900 (ristampa anast. invar. ebd. 1961) S. 701 s. v. consul; ungenau ds. ebd. S. 702.

³ Eine Zusammenstellung epigraphischer Belege bietet De Ruggiero a. O. S. 703 s. v. consul.

⁴ Siehe De Ruggiero a. O. S. 702 s. v. consul.

⁵ Siehe De Ruggiero a. O. S. 699 f. s. v. consul und Kübler, in: *RE* IV 1 (1900) Sp. 1128 f. 1135 s. v. consul.

⁶ De Ruggiero a. O. S. 704 s. v. consul; Kübler a. O. sp. 1130 s. v. consul.

⁷ Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* II, 4. Aufl. Tübingen 1952 (photomechan. Nachdruck der 3. Aufl. 1887) S. 91 Anm. 1; De Ruggiero a. O. S. 703 s. v. consul; Kübler a. O. Sp. 1130, 1—13; W. Liebenam, *Fasti consulares imperii Romani* von 30 v. Chr. bis 565 n. Chr. mit Kaiserliste und Anhang, Bonn 1909 (Kleine Texte für theol. und philol. Vorlesungen und Übungen, hrsg. von H. Lietzmann, 41—43) S. 5.

1. CIL II 1343 cf. p. 846 = ILS 6097 — eine bronzene *tessera hospitalis* aus der Baetica vom 18. Oktober 5 u.Z. mit der Jahresdatierung *anno Cn. Cinnai Magn[i] L. Messallae Volesi cos.*], obwohl zum fraglichen Zeitpunkt, seit dem 1. Juli des Jahres, laut den *Fasti consulares Capitolini* JJ XIII 1, 1 bereits die *suffecti* C. Vibius Postimus und C. Ateius Capito amtierten.

2. CIL VI 7479 — eine stadtrömische Grabinschrift vom Jahre 16 u.Z., die als Geburtsjahr des Verstorbenen das Jahr 13 u.Z. nennt, wobei die zu diesem Zwecke mit (*L. Munatio*) *Planco et (C.) Sil(i)o cos.* verzeichneten beiden Konsuln wahrscheinlich die *ordinarii* sind, während ein am Geburtstage selbst, dem 29. August, möglicherweise bereits amtierender *suffectus* (A. Caecina Largus) nicht genannt ist.⁸

3. CIL II 4963 = ILS 5162 — eine bronzene *tessera gladiatoria* aus der Baetica, die nur einen der *ordinarii* des Jahres 27 u.Z., M. Licinius Crassus Frugi, nennt, den anderen, L. Calpurnius Piso, dagegen verschweigt, obwohl der Platz für dessen Namen offensichtlich freigelassen ist. (Im zurück.)

4. CIL IV 3340 II — eine Quittungstafel aus Pompeji, die, ausgestellt am 27. November 27 u. Z., die beiden *ordinarii* in der Form [*L.] Calpurn[i]o M. Licinio [cos.]* verzeichnet, obwohl damals wahrscheinlich das zum vorhergehenden, dritten Dokument genannte Suffektkonsuln paar amtierte.

5. CIL XIII 4565 = ILS 7061 — eine Ehreninschrift für Claudius vom 23. September 44 u.Z. aus der Gegend von Metz, deren Jahresdatierung *anno C. Passieni Crispi II T. Statilio Tauro co[s.]* lautet. Zu dem angegebenen Zeitpunkt amtierte jedoch das Suffektkonsuln paar Cn. Hosidius Geta L. Vagellius, wie G. Barbieri⁹ gezeigt hat. Th. Mommsen¹⁰ und E. De Ruggiero¹¹ vertreten die Ansicht, die Datierungsjahre 27 gab es nach Auskunft der *Fasti fratrum arvalium* JJ XIII 1, 24 ein Paar *suffecti*: *P. (Cornelius?) Le[n]tulus?*] *C. Sall[ustius] (Passienus) Crispus*]. Da die Datierungsformel der Tafel *anno M. Licinio cos.* lautet und damit der Formel der *tessera hospitalis* des Jahres 5 u.Z. ähnelt, darf angenommen werden, sie bringe zum Ausdruck, daß zum Zeitpunkt ihrer Abfassung bereits das Suffektkonsuln paar des Jahres 27 amtierte. (Ich komme auf die Formel mit *anno* noch

⁸ Vgl. A. Degrassi, *I fasti consolari dell'impero romano dal 30 avanti Cristo al 613 dopo Cristo*, Roma 1952 (Sussidi eruditi, 3) (im folgenden: A. Degrassi, *Fasti*) S. 7 zum Jahre 13; A. E. Gordon / J. S. Gordon, *Album of dated latin inscriptions I: Text*, Berkeley / Los Angeles 1958 S. 63.

⁹ In: *Epigraphica* 29, 1967 S. 7.

¹⁰ Mommsen a. O. (s. Anm. 7).

¹¹ A. O. (s. Anm. 2) S. 702 s. v. consul.

formel mit *anno* und folgendem Genetiv der Konsulnnamen
weise in einer Inschrift darauf hin, daß die *ordinarii* zu
dem gegebenen Zeitpunkt bereits nicht mehr im Amte waren.
Leider finden wir diese Formel nur selten und offensichtlich
allein in der frühen Kaiserzeit angewendet,¹² vermissen also
im allgemeinen den bequemen Hinweis. Sollte meine Deu-
tung des Falles, den ich Ihnen im folgenden vorlegen möchte,
zutreffen, so wäre in dem ältesten uns bis heute bekannten
kaiserzeitlichen Zeugnis der Jahresdatierung allein nach den
consules ordinarii bezeichnenderweise — möchte ich sagen
— die übliche Formel mit den Namen der Konsuln im Ablati-
v und nachfolgendem *cos. = consulibus* verwendet. Wie
steht es nun mit dem Hinweis der *anno*-Formel in der Clau-
dius-Inschrift? Daß hier der Name des T. Statilius Taurus im
Ablativ erscheint, ist für Mommsen¹³ und für A. Degrassi¹⁴
Indiz, daß dieser Konsul das gesamte Jahr hindurch im Amte
blieb. Barbieris Ausführungen¹⁵ beweisen, daß die von De-
grassi angeedeuteten leisen Zweifel berechtigt sind. Für den
4. Mai verzeichnet schon Degrassi P. [Calv?]isius Sabinus
Pomponius Secundus als *suffectus* des Crispus; für den 1.
Juli kennt Barbieri das Suffektkonsulnpaar Cn. Hosidius Geta
T. Flavius Sabinus, für die Zeit von vor dem 22. September
bis wenigstens zum 25. Oktober statt T. Flavius Sabinus als
suffectus L. Vagellius, der selbst wieder durch den für den
31. Dezember bezugten C. Volusenna Severus ersetzt wurde.
Die Anwendung beziehungsweise Nichtanwendung der *anno*-
Formel war im Falle der Claudius-Inschrift also kein zu-
verlässiges Indiz.

Ich komme nun, wie angekündigt, zu den pompejani-
schen Inschriften.

Zuerst möchte ich Ihnen CIL X 891 = ILS 6392 vor-
stellen.¹⁶

- L. Caecilius Felix
- Q. Lollius Felix
- Q. Arrius Hieroni (sic)
minist. August.
ex d. d. iussu
- M. Pomponi Marcell.
- L. Valeri Flacci
d. v. i. d.

¹² De Ruggiero verweist ebd. auf drei weitere Beispiele aus der Zeit Neros
bzw. Trajans.

¹³ A. O. (s. Anm. 7).

¹⁴ Fasti (s. Anm. 8) S. 12 zum Jahre 44.

¹⁵ A. O. (s. Anm. 9).

¹⁶ Text nach CIL (Th. Mommsen).

- A. Perenni Merulini
 L. Obelli Lucretiani
 d. v. v. a. s. p. p.
 C. Caesare L. Paullo
 cos.

Es handelt sich um eine Inschrift dreier offensichtlich libertiner *minist(ri) August(i)*,¹⁷ angefertigt im Auftrage der beiden Gemeindebeamtenpaare der von Sulla im Jahre 80 v.u.Z. gegründeten römischen Kolonie Veneria Cornelia Pompeianorum.¹⁸

Eine, wie es scheint, zweite Fassung der gleichen Inschrift ist veröffentlicht NS 1900 S. 270 = AE 1901 Nr. 80.¹⁹

- M. Pomponi Marce[lli]
 L. Valeri Flacci
 d. v. i. d.
 L. Obelli Lucretiani
 A. Perenni Merulini
 d. v. v. a. s. p. p.
 [C. Caes]are L. Paullo
 [cos.]

Vom Vermerk der *ministri* im Eingang ist keine Spur mehr erhalten; der beschädigte Name des ersten *duovir iure dicundo* und die Reste der Konsulnangabe jedoch können mit völliger Sicherheit ergänzt werden. Soweit heute ersichtlich, bestand die Abweichung in der unterschiedlichen Reihenfolge der Namenkomplexe der beiden ädilizischen Beamten, der *d(uoviri) v(iis) a(edibus) s(acris) p(ublicis) p(rocurandis)*.²⁰ Uns interessiert hier zunächst die Jahresangabe *C. Caesare L. Paullo cos.*; sie entspricht dem 1. Halbjahr 1 u.Z., denn die *Fasti consulares Capitolini* JJ XIII 1, 1 verzeichnen zum Jahr 1 u.Z. für die Zeit ab 1. Juli M. Herennius Picens als *suffectus* (zweifellos) des Paullus.²¹

¹⁷ Zur Auflösung siehe meine phil. Diss. Berlin 1970 „Titel und Aufgaben der ädilizischen Gemeindebeamten im römischen Pompeji“ Anm. 747.

¹⁸ Zu Gründungszeitpunkt und Namen siehe die genannte Dissertation S. 10 f. und meinen Aufsatz „Entstehung und Rechtsstellung der römischen Gemeinde Pompeji“, in: *Klio* 57, 1, 1975 s. 179–206.

¹⁹ Text nach der Veröffentlichung in den *Notizie degli Scavi di Antichità* (NS) (A. Sogliano); die Wiedergabe in *L'Année épigraphique* (AE) ist nicht ganz korrekt.

²⁰ Zu diesem Titel und seiner Verwendung in der römischen Kolonie Pompeji bis zum Ausgang der Claudischen Zeit siehe die genannte Diss. (s. Anm. 17) S. 138–199, 203–257, 265–267, 270.

²¹ Vgl. Degrassi, *Fasti* (s. Anm. 8) S. 6 zum Jahre 1 u.Z. und die von ds. in JJ XIII 1 S. 526 f. zusammengestellten Quellen.

Betrachten wir nun die Inschrift CIL×884=ILS 6388.²²

P. Stallius Agatho
 minister d. d.
 imp. Caesare IX
 . . M. Silano cos.
 [no]vatum P. Alfeno
 P. Vinicio cos.
 iussu
 M. Pomponi Marcelli
 L. Valeri Flacci d. v. i. d.
 L. Obelli Lucretian[i]
 [A. Perenni Merulini]
 [d. v. v. a. s. p. p.]

Diese Inschrift bezieht sich auf die Erneuerung eines Auftragsobjektes — oder auch nur den Ersatz der entsprechenden Inschrift — eines einzelnen *minister* (wieder wohl eines Freigelassenen) vom Jahre 25 v.u.Z.,²³ dessen Aufgabenbereich nicht genannt ist, der jedoch wahrscheinlich der mit dem späteren Augustus-Kult in Verbindung stehende Merkur-Maia-Kult war.²⁴ Auftraggeber der Erneuerung sind dieselben vier Beamten der Kolonie Pompeji wie in den beiden anderen eben vorgestellten Inschriften; eine Abweichung von CIL X 891 findet sich allein in der Reihenfolge der Namen der ädilizischen Beamten. Die beigelegte Konsulnangabe verweist die Austüfung ([no]vatum) in das 1. Halbjahr 2 u.Z., denn die Fasti consulares Capitolini JJ XIII 1, 1 zum Jahre 2 u.Z. nennen für die Zeit ab 1. Juli das Suffektkonsuln paar P. Cornelius (Lentulus) Scipio T. Quinctius Crispinus Valerianus.²⁵

Nun das in den drei vorgeführten pompejanischen Inschriften enthaltene Datierungsproblem.

Die Konsulnangaben, wie wir sie in diesen Inschriften finden, umgreifen einen Zeitraum von anderthalb Kalenderjahren. So lange war ein Gemeindebeamter normalerweise nicht im Amt. Freilich gab es die Möglichkeit einer *continuatio*. Doch CIL X 884, die jüngere Inschrift, bietet keinen

²² Text nach CIL (Th. Mommsen).

²³ Zu dem entsprechenden Konsuln paar siehe Degrassi, Fasti (s. Anm. 8) S. 3 zum Jahre 25 v.u.Z. und die von ds. in JJ XIII 1 S. 512 f. zusammengestellten Quellen.

²⁴ Siehe dazu die genannte Diss. (s. Anm. 17) S. 157 in Verbindung mit ebd. S. 154 f.

²⁵ Vgl. Degrassi, Fasti (s. Anm. 8) S. 6 zum Jahre 2 u.Z. und die von ds. in JJ XIII 1 S. 526 f. zusammengestellten Quellen.

entsprechenden Hinweis; im übrigen aber verbietet der Umstand, daß eine zweite Bekleidung desselben Amtes in dem auf das erste Amtsjahr unmittelbar folgenden Jahr, an sich nicht die Regel,²⁶ hier zugleich für vier Personen angenommen werden müßte, an eine solche Möglichkeit zu denken; hinzu kommt, daß zwei dieser Personen das sicher weniger attraktive ädilische Amt verwalteten.

Wir müssen daher eine Lösung des Datierungsproblems auf anderem Wege suchen. Zwei Umstände wollen dabei beachtet sein. Zum einen ist durch verschiedene Zeugnisse gesichert, daß unter Augustus der Antrittstermin der Gemeindebeamten des Römischen Reiches vom 1. Januar auf den 1. Juli verlegt und in der Folgezeit in der Regel unverändert beibehalten wurde.²⁷ Das erhaltene Bruchstück der Beamtenfasten der römischen Kolonie Venusia JJ XIII 1, 8 bietet das älteste, aus dem Jahre 34 v.u.Z. stammende Zeugnis für den neuen Termin.²⁸ Von dieser Tatsache ausgehend, steht zweitens fest, daß das pompejanische Amtsjahr, in dem die beiden in den drei Inschriften verzeichneten Duovirnkollegien amtierten, nur eines gewesen sein kann, das in das Kalenderjahr 1 u.Z. hineinragte; andernfalls wäre die durch die Duovirnpaare hergestellte zeitliche Verbindung der drei Inschriften zerstört.

Gehen wir zunächst einmal davon aus, daß CIL X 884 zwei Daten in Gestalt von Konsulnangaben enthält. Man könnte fragen, ob nicht ein drittes Datum in der Nennung der pompejanischen Gemeindebeamten vorliegt: Die Renovierung wäre im 1. Halbjahr 2 u.Z. erfolgt, der Auftrag dazu jedoch bereits von den Gemeindebeamten des Amtsjahres vom 1. Juli 1 v.u.Z. bis 30. Juni 1 u.Z. erteilt worden. CIL L 891 entstammte dann tatsächlich dem 1. Halbjahr 1 u.Z.

²⁶ In der Lex Malacitana CIL II 1964 = ILS 6089 = Fontes iuris Romani Anteiustiniani (FIRA), in usum scholarum ediderunt S. Riccobono, I. Baviera, C. Ferrini, I. Furlani, V. Arangio-Ruiz, I: Leges, iterum edidit S. Riccobono, Florentiae 1941 S. 211 c. LIV wird die Wiederwahl eines Duovirn vor Ablauf von fünf Jahren untersagt. Im Cod. Iust. XXXX 2 ist diese Bestimmung auf alle Gemeindeämter ausgedehnt (Verfügung Kaiser Gordians III. 238—244 u. Z.).

²⁷ Siehe Th. Mommsen, CIL X S. 90 Sp. 2—S. 91 Sp. 2; W. Liebenam, in: RE V 2 (1905) Sp. 1813, 65—1814, 31. 1818, 8—16 s. v. duoviri; vgl. A. Degrassi, L'amministrazione delle città, in: Guida allo studio della civiltà romana antica I, sec. ed. Napoli 1959 S. 315=ds., Scritti vari di antichità IV, Trieste 1971 S. 81. Unter den entsprechenden Zeugnissen befinden sich auch solche aus der römischen Kolonie Pompeji: CIL X 824 und 892 verzeichnen für das Kalenderjahr 3 u.Z. zwei verschiedene Duovirnpaare; für den 14. August 58 u.Z. werden in CIL IV 3340 CXLII dieselben Duovirn genannt wie in CIL IV 3340 CXLVII für den 18. Juni 59 u.Z., andere dagegen in CIL IV 3340 CXLIII für den 10. Juli 59 u.Z. In der eben genannten Literatur wird ferner auf die hier behandelten drei Inschriften hingewiesen.

²⁸ Zu dem entsprechenden Konsulnvermerk vgl. die von Degrassi in JJ XIII 1 zusammengestellten Konsularfasten S. 508 f.

Wie aber sieht es aus, wenn wir annehmen, daß die in den fraglichen drei pompejanischen Steininschriften verzeichneten vier Gemeindebeamten vom 1. Juli 1 u.Z. bis zum 30. Juni 2 u.Z. amtierten? Die in CIL X 884 erwähnte Renovierung und die Erteilung des entsprechenden Auftrages müßtes dann beide im Zeitraum von Januar bis Juni 2 u. Z. und damit in der 2. Hälfte des betreffenden pompejanischen Amtsjahres erfolgt sein. Die Inschriften CIL X 891 und NS 1900 S. 270 auf der anderen Seite können unter dieser Voraussetzung nur der 1. Hälfte dieses Amtsjahres, also der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1 u.Z. entstammen; die Bezeichnung des Kalenderjahres wäre in ihnen allerdings nicht durch die Nennung der damals amtierenden Konsuln C. Caesar und M. Herennius Picens²⁹ erfolgt, sondern durch Nennung des Konsulnpaares, das am 1. Januar 1 u.Z. sein Amt angetreten hatte. Die Veranlassung zu einer solchen Art der Datierung dürfte kaum darin zu suchen sein, daß man in der Verwaltung der Kolonie Pompeji nicht wußte, daß am 1. Juli 1 u.Z. ein *consul suffectus* sein Amt angetreten hatte. Vielmehr wird sie darin liegen, daß man ganz bewußt nach den *ordinarii* datieren wollte. Diese Lösung des Datierungsproblems halte ich für die weitaus wahrscheinlichere. Ist sie richtig, so haben wir meiner Kenntnis nach in den erörterten drei pompejanischen Steininschriften das bisher älteste Zeugnis für das in der Kaiserzeit seit dem 2. Jh. übliche Datierungsverfahren vor uns. Zugleich ist nachgewiesen, daß diese Inschriften zu Recht unter die Zeugnisse dafür gerechnet werden, daß in den Gemeinden des Römischen Reiches seit Augustus das Amtsjahr am 1. Juli begann.

Berlin.

V. Weber.

²⁹ Der Überzeugung, daß die in den fraglichen drei pompejanischen Steininschriften verzeichneten vier Gemeindebeamten vom 1. Juli 1 u.Z. bis zum 30. Juni 2 u.Z. amtierten, war auch Th. Mommsen schon, als er die beiden vor 1900 gefundenen Inschriften 1883 in CIL X 1 veröffentlichte. Er folgerte daraus ganz natürlich, das in CIL X 891 verzeichnete Konsulnpaar habe sein Amt erst am 1. Juli des Jahres 1 u.Z. angetreten — eben zu dem Zeitpunkt, da das Amtsjahr der genannten pompejanischen Beamten begann. Aber er übersah dabei, daß in einem 1876 gefundenen Bruchstück der *Fasti consulares Capitolini* zum Jahre 1 u. Z. ausdrücklich vermerkt ist *ex K(alendis) Iul(iis) M. Herennius M. f. M^a. n. Picens*, daß also das in CIL X 891 genannte Konsulnpaar C. Caesar (Augusti f. Divi n.) und L. (Aemilius) Paullus in Wahrheit in der 1. Hälfte des Jahres 1 u. Z. amtierte. Sein Versehen ist um so erstaunlicher, als er selbst das fragliche Fastenbruchstück, das W. Henzen und Ch. Huelsen in dem 1893 von ihm mitherausgegebenen Bande CIL I² 1 S. 29 veröffentlicht haben (heute in der Ausgabe JJ XIII 1, 1 auf S. 60 f.), bei der Datierung der Inschrift CIL X 884 berücksichtigte; hier beachtete er, daß in dieser Inschrift nicht die in dem Fastenbruchstück für die Zeit ab 1. Juli 2 u.Z. verzeichneten *suffecti*, sondern die *ordinarii* genannt sind, also eine Inschrift des 1. Halbjahres 2 u.Z. vorliegt.